

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Erstelldatum: Aktenzeichen:	002/0001/2025 öffentlich 14.01.2025
Haushalt 2025; Defizitausgleich für die Jahre 2024 und 2025 des Klinikums St. Marien Umsetzungsstrategie (Kapitalerhöhung bzw. Darlehen mit Patronatserklärung)		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Hubert Graf (Klinikum St. Marien) und Jens Wein (Referat 2)		
Beratungsfolge	23.01.2025 03.02.2025	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt stellt dem Kommunalunternehmen Mittel in Höhe von 7.000.000 € als Kapitalrücklage zur Erhöhung des Eigenkapitals zur Verfügung (Anlage 1) (HHSt. 1.5105.9360).
2. Die Stadt Amberg gewährt zur Sicherstellung der Liquidität des Kommunalunternehmens für dessen DAWI-Leistungen ein Darlehen in Höhe von maximal 11.500.000 €. Dazu wird der beiliegende Darlehensvertrag (Anlage 2) abgeschlossen (HHSt. 1.5105.9251).
3. Die Stadt Amberg erteilt eine Patronatserklärung gegenüber dem Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien (Anlage 3).
4. Die Mittel aus Punkt 1 und Punkt 2 werden dem Kommunalunternehmen nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Amberg für das Jahr 2025 zur Verfügung gestellt.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Stadt Amberg steht zu ihrem Klinikum in der aktuell strukturell schwierigen Zeit.

In der Stadtratssitzung am 07.10.2024 wurde für die Haushaltsplanung 2025 die finanzielle Unterstützung des Klinikums aufgrund der zu erwartenden Defizite für die Jahre 2024 und 2025 wie folgt beschlossen:

- Ausgleich des voraussichtlichen Defizites 2024 des Klinikums im Rahmen der Gewährträgerschaft in Höhe von maximal 7.000.000 € auf der HHSt. 1.5105.9360 (Klinikum; Erwerb von Anteilsrechten / Erhöhung Kapitalrücklage).

- Ausgleich des zu erwartenden Defizites 2025 des Klinikums im Rahmen der Gewährträgerschaft in Höhe von maximal 11.500.000 € auf der HHSt. 1.5105.9361 (Klinikum; Erwerb von Anteilsrechten / Liquiditätsreserve).

Hintergrund der Entwicklung ist die unzureichende Finanzierung der Betriebskosten der Kliniken, die seit 2022 andauert. Die Einnahmen der Kliniken sind bedingt durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den letzten drei Jahren deutlich geringer gestiegen, als die Kosten sowohl in Sachkostenbereich als auch die Personalkosten. Die Bundespolitik lehnt den von den Krankenhausgesellschaften und kommunalen Spitzenverbänden sowie den Bundesländern geforderten Inflationsausgleich ab.

In einer Besprechung am 13.11.2024 wurden unter Beteiligung des Referates 2, der Klinikumsleitung und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris mögliche Varianten zur Umsetzung der o.g. Beschlüsse erörtert. Wichtig sind dabei folgende Aspekte:

- Sicherstellung der Liquidität und der finanziellen Handlungsfähigkeit des Kommunalunternehmens Klinikum St. Marien zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Krankenhausbetriebes.
- Berücksichtigung möglicher mittel- und langfristiger Veränderungen der Finanzierungsbedingungen für Kliniken, die eine Rückführung von Mitteln ermöglichen unter Berücksichtigung des Status der Gemeinnützigkeit des Klinikums.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird auf Basis der Abstimmung zwischen Referat 2, Klinikumsleitung und Wirtschaftsprüfer folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Die Stadt stellt dem Kommunalunternehmen Mittel in Höhe von 7.000.000 € als Kapitalrücklage zur Erhöhung des Eigenkapitals zur Verfügung. Damit wird der Verlust aus dem Jahr 2024 ausgeglichen. Die Mittel werden nach Beschluss des Haushaltes 2025 durch die zuständigen Gremien der Stadt und nach Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz voraussichtlich im 2. Quartal 2025 dem Klinikum zur Verfügung gestellt. Damit kann vermieden werden, dass im kommenden Jahr ein negatives Eigenkapital in der Bilanz des Kommunalunternehmens ausgewiesen werden muss.
2. Da im Jahr 2025 erneut ein Defizit im Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien zu erwarten ist, gewährt die Stadt Amberg zur Sicherstellung der Liquidität dem Kommunalunternehmen ein Darlehen in Höhe von maximal 11.500.000 €. Dazu muss zwischen der Stadt und dem Kommunalunternehmen ein Darlehensvertrag geschlossen werden, in dem die Zinskonditionen und die Konditionen zur Rückzahlung geregelt werden. Dieser Darlehensvertrag muss durch den Verwaltungsrat des Klinikums ebenfalls beschlossen werden.

Das Darlehen soll zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren zinsfrei gewährt werden. Bezüglich der Tilgung soll vereinbart werden, dass eine Rückzahlung erfolgt, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Rahmendaten durch das Kommunalunternehmen Klinikum St. Marien möglich wird.

Da mit dem Jahresabschluss 2025 durch das zu erwartende Defizit ein negatives Eigenkapital entstehen wird, muss durch die Stadt Amberg eine Patronatserklärung abgegeben werden.

Die Stadt wird die Mittel aus diesem Darlehen dem Kommunalunternehmen in Teilbeträgen zur Verfügung stellen. Diese Teilbeträge orientieren sich am Liquiditätsbedarf des Klinikums und an der Leistungsfähigkeit der Stadt Amberg. Der Liquiditätsbedarf wird auf Basis der bekannten Rahmendaten für den Zeitraum von 12 Monaten ermittelt und kontinuierlich fortgeschrieben.

Aufgrund der Kommunalunternehmensverordnung ist die Stadt Amberg verpflichtet, die Defizite des Kommunalunternehmens spätestens nach fünf Jahren in voller Höhe auszugleichen. Auf Basis der wirtschaftlichen Entwicklung muss daher rechtzeitig vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums über die Abwicklung des Darlehens durch die zuständigen Gremien der Stadt Amberg und des Kommunalunternehmens entschieden werden.

Die Erhöhung der Kapitalrücklage sowie die Patronatserklärung zum Darlehensvertrag unterliegt nach Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 09.01.2025 nicht der Genehmigungspflicht, da sich die Stadt damit nicht zu mehr verpflichtet, als sie es gemäß der gesetzlichen Vorschriften ohnehin wäre. Der § 9 Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) regelt, dass die Gemeinde das Kommunalunternehmen so finanziell auszustatten hat, dass es seine Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. Der Rechtsauffassung der Regierung der Oberpfalz nach, gehen die in der Patronatserklärung festgelegten Verpflichtungen der Stadt gegenüber dem Klinikum nicht über die im § 9 KUV festgelegte Pflichten hinaus. Eine Genehmigungspflicht entfällt somit. Ein Beschluss in der aktuell vorliegenden Form ist daher nach Ansicht der Regierung der Oberpfalz rechtlich vertretbar.

Darlehen der Stadt dürfen nur für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ DAWI-Leistungen ausgereicht werden.

DAWI-Leistungen sind marktbezogene Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden.“

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

Anlage 1 - Einlage Kapitalrücklage (Entwurf v. 14.01.2025)

Anlage 2 - Darlehensvertrag mit Auszahlungsplan (Entwurf v. 14.01.2025)

Anlage 3 - Harte Patronatserklärung (Entwurf v. 14.01.2025)

Jens Wein
(Berufsmäßiger Stadtrat und Referatsleiter)